

27. VIII. 1919

Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes.

Das bisherige Unfallversicherungsgesetz wurde durch das Gesetz vom 30. Juli 1919, S. G. Bl. 399, ab 1. Juli 1919 und für die nach dem 30. Juni 1919 sich ereignenden Unfälle wie folgt abgeändert:

Die Höchstgrenze des für die Ermittlung der Unfallrente und des Versicherungsbeitrages anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes wurde von 3600 K auf 6000 K erhöht. Gleichzeitig wurde als Mindestausmaß des anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes der Betrag von 900 K bestimmt.

Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, die wegen noch nicht beendeter Ausbildung gar nicht oder nicht voll entlohnt werden, ist der niedrigste Jahresarbeitsverdienst eines voll entlohnten Arbeiters oder Betriebsbeamten jener Beschäftigung, für welche die Ausbildung erfolgt, anzurechnen; auch für diese Personen gilt der Mindestbetrag von 900 K und die Höchstgrenze von 6000 K.

Die Arbeiterunfallversicherungsanstalten sind jederzeit berechtigt, das Heilverfahren Unfallverletzter zu übernehmen und verpflichtet, den Verletzten die erforderlichen Körperersatzstücke und orthopädischen Behelfe beizustellen.